

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	08.12.1994

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.11.1999

### 3. Instanz

Datum	20.02.2001
-------	------------

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. November 1999 und des Sozialgerichts Stade vom 8. Dezember 1994 geändert. Der Bescheid vom 18. April 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1994 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu einem Siebtel zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe der Beiträge des Klägers zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Jahre 1992 bis 1998; umstritten ist insbesondere, ob die Beklagte berechtigt ist, als Grundlage der Beitragsveranlagung den sogenannten Flächenwertmaßstab zu verwenden.

Der Kläger betreibt seit Juli 1991 ein landwirtschaftliches Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Jahre 1992 hielt er noch 425 Schafe, von denen er

---

â wie er der Beklagten durch Schreiben vom 1. Juli 1993 mitteilte â die letzten im April 1993 verkaufte; im Ã¼brigen betreibt er nur Bodenbewirtschaftung. Er wird von der Beklagten, deren ZustÃ¤ndigkeit sich auf die LÃ¤nder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, ThÃ¼ringen und Berlin erstreckt und deren Mitglied er ist, zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung veranlagt.

Durch Bescheid vom 21. Juni 1993 forderte die Beklagte vom KlÃ¤ger einen Umlagebeitrag fÃ¼r das Jahr 1992 in HÃ¶he von 27.808,71 DM und durch Bescheid vom 18. April 1994 fÃ¼r das Jahr 1993 einen Beitrag in HÃ¶he von 27.488,26 DM. Der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen beide Bescheide war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17. Mai 1994). Das Sozialgericht Stade (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Dezember 1994).

Nach VerkÃ¤ndung des erstinstanzlichen Urteils hat die Beklagte durch Bescheid vom 20. Februar 1995 vom KlÃ¤ger fÃ¼r das Jahr 1994 einen Beitrag in HÃ¶he von 29.726,74 DM gefordert. WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens hat sie die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1995 bis 1998 erlassen.

Das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) hat die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 23. November 1999). Die Beitragsbescheide fÃ¼r die Jahre 1992 bis 1997 seien rechtmÃ¤Ãig. Die Satzungsbestimmungen, auf die sich diese Bescheide stÃ¼tzten, verletzen weder Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch verfassungsrechtliche Bestimmungen. Bei dem BeitragsmaÃstab des FlÃ¤chenwertes handele es sich um einen "anderen angemessenen MaÃstab" iS des [Ã 803 Abs 1 RVO](#). Die Beitragsberechnung nach dem FlÃ¤chenwert verstoÃe auch nicht gegen [Art 3 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG). FÃ¼r die gewÃ¤hlte LÃ¶sung lÃ¤gen sachgerechte und hinreichend gewichtige GrÃ¼nde vor. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum FlÃ¤chenwertmaÃstab, welcher der Senat folge, sei dieselbe BeitragshÃ¶he fÃ¼r gleich groÃe Betriebe im jeweiligen Ãrztlichen Bereich bei unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichem Personaleinsatz sowie die hÃ¶here Beitragspflicht grÃ¶Ãer im VerhÃ¤ltnis zu kleinen Unternehmen die Folge der typisierenden und pauschalierenden Regelung und damit verfassungsrechtlich grundsÃ¤tzlich hinnehmbar. Den hÃ¶heren BeitrÃ¤gen fÃ¼r GroÃunternehmen aufgrund der FlÃ¤chenwertbesteuerung stÃ¼nden auch hÃ¶here Bundesmittel gegenÃ¼ber.

Der Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1998 sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Die neue Satzung der Beklagten vom 27. November 1997 entspreche im wesentlichen der alten. Auch danach werde fÃ¼r das Unternehmen des KlÃ¤gers ein FlÃ¤chenwertbeitrag berechnet. Dieser MaÃstab sei nunmehr in [Ã 182 Abs 2 Satz 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) ausdrÃ¼cklich erwÃ¤hnt. Ein Fahrtarif bestehe â wie auch vorher â nur bei Betrieben ohne Bodenbewirtschaftung. Da [Ã 182 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) nach der GesetzesbegrÃ¼ndung die GrundsÃ¤tze der Beitragsberechnung "entsprechend dem geltenden Recht" fortfÃ¼hre, sehe der Senat die Neuregelung als Fortschreibung der bisherigen Rechtsprechung an. Die in der Satzung der Beklagten nach wie vor vorgenommene Differenzierung lasse nicht den SchlÃ¼Ã zu, daÃ die

---

Beklagte die Unfallrisiken unzureichend berücksichtigt hätte. Auf keinen Fall sei aus [Â§ 182 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#) zu entnehmen, daß es auf die individuelle Unfallgefahr ankomme.

Die Beitragsbescheide seien auch nicht deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte auch Rentenleistungen für Arbeitnehmer zu erbringen habe, die ehemals nicht in der Landwirtschaft tätig gewesen seien. Diese Verpflichtung der Beklagten ergebe sich aus dem Einigungsvertrag (EinigVtr) und verstoße nicht gegen [Art 3 Abs 1 GG](#). Es sei auch nicht ersichtlich, gegen welche Normen des EG-Rechts die Satzung verstoßen solle. Auch hinsichtlich des Zustandekommens der Satzung beständen keine Bedenken. Da die Wahlen zur ersten Vertreterversammlung nicht durch eine Wahlhandlung durchgeführt worden seien, beruhe auf der entsprechenden Regelung im EinigVtr. Für die Jahre 1992 und 1993 lägen die Voraussetzungen des Â§ 35 Abs 4 der Satzung für die Ermäßigung des Flächenwertbeitrags für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung ohne Viehhaltung nicht vor, weil der Kläger noch bis April 1993 Schafe gehalten habe. Zwar würden bei der Beitragsberechnung die Betriebsverhältnisse zum 1. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres zugrunde gelegt, doch reiche es nicht aus, daß die Voraussetzung "ohne jede Viehhaltung" vor dem 1. Juli des betreffenden Jahres eingetreten sei.

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger einen Verstoß gegen [Â§ 803 RVO](#), [Â§ 182 SGB VII](#) und gegen [Art 3 Abs 1](#), [Art 2 Abs 1](#), [Art 1 Abs 1](#) und [Art 20 Abs 3 GG](#). Die gegenwärtige Gesetzesauslegung und die Satzungsregelungen führten zu vielfältigen Systemwidersprüchen. Der gewählte Beitragsmaßstab berücksichtige das zu versichernde Unfallrisiko nur unzureichend und verstoße so gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Außerdem müßten die individuellen Verhältnisse in angemessener Weise berücksichtigt werden. Hierzu müsse die Satzung Zu- bzw Abschläge nach dem Maß der Unfallbeteiligung bzw -verantwortung vorsehen. Auch sei die zum Arbeitsbedarfsmaßstab entwickelte Rechtsprechung des BSG im vorstehenden Fall anzuwenden; insoweit fehle es an einer ausgleichspflichtigen Härteregelung. Zu berücksichtigen sei, daß sich aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft in den letzten Jahren wesentliche Veränderungen ergeben hätten. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen habe sich deutlich reduziert. Auch seien durch die Computertechnik Veränderungen bewirkt worden. Diesen neuen Strukturen müsse durch einen entsprechenden Beitragsmaßstab Rechnung getragen werden, ebenso seien die strukturellen Besonderheiten in den einzelnen Regionen zu berücksichtigen. Der Arbeitskräftebesatz je 100 Hektar Fläche liege in den alten Bundesländern mit 4,6 AK-Einheiten wesentlich höher als in den neuen Ländern mit 2,1 AK-Einheiten. Auch würden im Beitrittsgebiet überwiegend familienfremde Arbeitskräfte hauptberuflich beschäftigt, während in den alten Bundesländern hauptsächlich Familienarbeitskräfte mitarbeiteten, wie sich aus dem Agrarbericht der Bundesregierung für 1999 ergebe. Das Unfallversicherungsrisiko der besser qualifizierten familienfremden Arbeitskräfte liege niedriger als das der Familienarbeitskräfte. Auch nehme der Gewinn mit Zunahme der Fläche ab, soweit es um landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe

---

gehe, wie ebenfalls den Agrarberichten zu entnehmen sei. Weiterhin fÃ¼hre auch die Ãbernahme von Altlasten aus DDR-Zeiten zu Benachteiligungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Satzungsgeber mÃ¼sse auch die Art der Belastung hinreichend konkret bestimmen. Er dÃ¼rfe nicht eigene Aufgaben dadurch ausÃhnen, daÃ er Entscheidungen nachrangigen Instanzen Ã¼berlasse. Die Satzung sei daher insoweit unwirksam, als darin der Vorstand zu bestimmten Festlegungen ermÃchtigt werde. AuÃerdem sei der Grundbeitrag in HÃ¶he von 70,00 DM unverhÃltnismÃÃig niedrig.

FÃ¼r das Jahr 1992 sei die durch Schafhaltung genutzte FlÃche nicht abgezogen worden und eine ErmÃÃigung fÃ¼r das im Ã¼brigen betriebene Unternehmen der Bodenbewirtschaftung ohne Viehhaltung verweigert worden. Da er am 1. Juli 1993 schon keine Schafe mehr gehalten habe, hÃtte ihm die ErmÃÃigung nach Â§ 35 Abs 4 der Satzung bereits fÃ¼r das Jahr 1993 zugestanden. Auch fÃ¼r das Jahr 1994 sei diese ErmÃÃigung nicht gewÃhrt worden. Bei der BeitragsermÃÃigung fÃ¼r das Jahr 1995 und die Folgejahre seien die FlÃchen fÃ¼r Forst und Geringstland nicht berÃ¼cksichtigt worden. Auch auf diese FlÃchen beziehe sich Â§ 35 Abs 4 der Satzung, da dort nicht auf die spezifischen FlÃchenwerte, sondern auf den gesamten FlÃchenwert verwiesen werde. Weiterhin sei ihm zu Unrecht der Vorteil der FlÃchenstillegung verweigert worden. Er habe hierzu im Jahre 1994 FlÃchen angemeldet, die jedoch nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Ferner verstoÃe die BerÃ¼cksichtigung von stillgelegten FlÃchen mit dem halben Wert (Â§ 36 Abs 10 der Satzung) im Jahre 1993 gegen Art 5 des Gesetzes Ã¼ber die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des KÃ¼stenschutzes".

Der KlÃger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. November 1999 und des Sozialgerichts Stade vom 8. Dezember 1994 sowie die Bescheide der Beklagten vom 21. Juni 1993 und vom 18. April 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1994, den Bescheid vom 4. Dezember 1995, die Bescheide vom 15. MÃrz 1996, vom 20. Februar 1997, vom 12. MÃrz 1998, sowie den Bescheid vom 24. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. MÃrz 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃlt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend und trÃgt ergÃnzend vor: Wenn das Unfallrisiko in durchrationalisierten GroÃbetrieben geringer sei als in kleineren Familienbetrieben, folge daraus wegen der solidarischen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht zwingend eine Verpflichtung zur BeitragsermÃÃigung oder zur Verwendung eines anderen BeitragsmaÃstabes fÃ¼r solche Betriebe. Im Ã¼brigen sei das Unfallrisiko in der Satzung ausreichend

---

berücksichtigt. So würden zB die mit einer Intensivbewirtschaftung verbundenen Risiken beitragssteigernd berücksichtigt und die durch Schafhaltung genutzte Fläche bleibe außer Ansatz. Außerdem sei eine maximale Ermäßigung von 25 vH für Betriebe mit viehloser Bodennutzung vorgesehen. Diese habe der Kläger auch schon im Jahr 1994 erhalten, wie aus dem berichtigten Beitragsbescheid vom 4. Dezember 1993 ersichtlich sei. Im Beitragsbescheid für das Jahr 1992 sei auch die für die Schafhaltung genutzte Fläche nicht in Ansatz gebracht worden.

Im übrigen könne von einer unbilligen und damit Grundrechte des Klägers verletzenden Beitragsbelastung nicht ausgegangen werden, weil er durch die Zahlung seiner Beiträge nicht allein einen Solidarbeitrag innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung leiste, sondern dadurch auch in den Genuss von erheblichen Bundesmitteln komme, die bei seiner Beitragslast in Abzug gebracht werden müssten. Darüber hinaus sei die Fülle von Zuschüssen, Subventionen oder sonstigen Vergünstigungen des Bundes und der Europäischen Union (EU) zu berücksichtigen.

II

Die Revision des Klägers ist begründet, soweit sie den Beitragsbescheid für das Jahr 1993 betrifft, weil die Beklagte ermessensfehlerhaft für diesen Zeitraum keine Beitragsermäßigung wegen des Fehlens einer Viehhaltung gewährt hat. Im übrigen ist sie unbegründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, dass die Bescheide für die Jahre 1992 und 1994 bis 1998 rechtmäßig sind und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind die Beitragsbescheide für die Jahre 1992 vom 21. Juni 1993 und für 1993 vom 18. April 1994, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1994. Auch die Beitragsbescheide für die Jahre 1994 bis 1998 sind Gegenstand des Verfahrens geworden. Es handelt sich hierbei um den Bescheid vom 4. Dezember 1995 für das Jahr 1994, der den Bescheid vom 20. Februar 1995 und den Widerspruchsbescheid vom 24. Mai 1995 ersetzt hat, um den Bescheid vom 15. März 1996 für das Jahr 1995, um den Bescheid vom 20. Februar 1997 für das Jahr 1996, um den Bescheid vom 12. Februar 1998 für das Jahr 1997 und um den Bescheid vom 24. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. März 1999 für das Jahr 1998. Im Beitragsrecht werden während des Gerichtsverfahrens im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ergangene Folgebescheide, die Regelungen jeweils für einen weiteren Zeitraum treffen, in entsprechender Anwendung von [§ 96](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des anhängigen Streitverfahrens, wenn wie hier die gleichen Einwände erhoben werden wie gegen den Erstbescheid, der der Kläger sich auch gegen die Folgebescheide wendet und die Beklagte nicht widerspricht. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der gesetzlichen Unfallversicherung für die einzelnen Geschäftsjahre ergangenen Beitragsbescheide (BSG Urteil vom 14. Dezember 1999 [B 2 U 48/98 R](#) = HVBG-Info 2000, 313; BSG [SozR 3-2200 Â§ 776 Nr 5](#) mwN).

---

Die Rechtmäßigkeit der beitragsrechtlichen Verwaltungsentscheidungen für die Jahre 1992 bis 1996 richtet sich noch nach den Vorschriften der RVO, während für die Jahre 1997 und 1998 die des SGB VII anzuwenden sind. Das SGB VII ist zwar bereits am 1. Januar 1997 in Kraft getreten (Art 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes (UVEG)). Für die davorliegenden Haushaltsjahre sind jedoch die Vorschriften der RVO über die Aufbringung der Mittel weiter anzuwenden ([ÄS 219 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)).

Zutreffend geht der Kläger davon aus, dass die Satzungsbestimmungen, auf welche die Beklagte die von ihm beanstandeten Beitragsforderungen stützt, als vom Unfallversicherungsträger autonom gesetztes objektives Recht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (nur) daraufhin zu prüfen sind, ob sie mit dem Gesetz, auf dem die Ermächtigung des Satzungsgebers beruht, und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar sind ([BSGE 13, 189](#), 194 = SozR Nr 2 zu [ÄS 915 RVO](#) aF; [BSGE 54, 243](#), 244 = [SozR 2200 ÄS 803 Nr 2](#)). Da sich der Geltungsbereich der Satzung der Beklagten über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, handelt es sich dabei auch um revisibles Recht iS des [ÄS 162 SGG](#). Ein Verstoß gegen höherrangiges Recht liegt indes nicht vor.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden wie in der allgemeinen Unfallversicherung die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaften durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht ([ÄS 802](#) iVm [ÄS 723 Abs 1 Satz 1 RVO](#) bzw ab 1. Januar 1997 [ÄS 183](#) iVm [ÄS 150 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)). Die Berechnung der Beiträge muß in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung anders als in der allgemeinen Unfallversicherung durch die jeweilige Satzung der Berufsgenossenschaften bestimmt werden ([ÄS 803 Abs 2 RVO](#) bzw ab 1. Januar 1997 [ÄS 183 Abs 2 SGB VII](#)). Da die Wahl der Vertreterversammlung der Beklagten, des Satzungsgebers, für die laufende Amtsperiode ohne Wahlhandlung durchgeführt worden ist, entspricht entgegen der Ansicht des Klägers geltendem Recht (EinigVtr Anlage 1 Kap VIII F III Nr 1 Buchst g); ein Verstoß dieser Regelung gegen höherrangiges Recht ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht dargelegt.

Die im streitigen Zeitraum mehrfach geänderten Satzungen der Beklagten bestimmen (insoweit unverändert) in ihren [ÄS 35 Abs 1](#) und [ÄS 36, 37](#) bzw [ÄS 42 Abs 1](#) und [ÄS 43, 44](#) in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung neben einem Grundbeitrag den Flächenwert als Maßstab für die Beiträge von Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung. Danach wird der Einzelflächenwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch Vervielfachung des durchschnittlichen Hektarwertes des Ortes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, mit der Fläche gebildet ([ÄS 36 Abs 2](#) bzw ab 1. Januar 1998 [ÄS 43 Abs 2](#) der Satzung). Der Flächenwert für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung berechnet sich aus der Summe der Einzelflächenwerte, die nach Abs 2 bis 7 und 10 gebildet werden ([ÄS 36 Abs 1](#) der Satzung bzw ab 1. Januar 1998 [ÄS 43 Abs 1](#)). Der durchschnittliche Hektarwert für landwirtschaftlich genutzte Flächen errechnet sich aus der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Vergleichszahl des Ortes, vervielfacht mit dem nach [ÄS 40 Abs 2](#) des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzten Ausgangswert. Er wird auf höchstens 2.000,00 DM begrenzt ([ÄS 36 Abs 3](#) bzw ab

---

1. Januar 1998 [Â§ 43 Abs 3](#) der Satzung). Der nach [Â§ 40 Abs 2 BewG](#) entsprechende Ertragswert betr agt bei landwirtschaftlicher Nutzung 37,26 DM. Der Einzelfl achenwert f ur forstwirtschaftlich genutzte Fl achen wird durch Vervielfachung eines einheitlichen Hektarwertes von 100,00 DM mit der Fl ache gebildet.

Die vom Kl ager beanstandete Verwendung des von der Beklagten in ihren Satzungen zur Beitragsberechnung herangezogenen Fl achenwertma stabs verst o t nicht gegen h herrrangiges Recht. Nach dem bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Recht stand es dem Unfallversicherungstr ager im Rahmen der ihm einger umten Satzungsgewalt frei, f ur Unternehmen mit Bodenkultur der Berechnung der Beitr age den Arbeitsbedarf, den Einheitswert oder einen "anderen angemessenen Ma stab" zugrunde zu legen ([Â§ 803 Abs 1 RVO](#)). Der Senat hat in st ndiger Rechtsprechung entschieden, da  die Bemessung des Beitrages in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem Fl achenwert ein "anderer angemessener Beitragsma stab" in diesem Sinne ist (vgl ua [BSGE 54, 243, 244 = SozR 2200 Â§ 803 Nr 2](#); Urteil vom 27. November 1986 â   [2 RU 53/85](#) â   = HV-Info 1987, 728; [BSGE 68, 123 = SozR 3-2200 Â§ 803 Nr 2](#)). Im Anschlu  an diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber in [Â§ 182 Abs 2 SGB VII](#) den Fl achenwert ausdr cklich als eine der m glichen Berechnungsgrundlagen f ur Beitr age zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufgef hrt. Im Hinblick ua auf die neue gesetzliche Regelung hat der Senat in seinem Urteil vom 23. September 1997 â   [2 RU 21/96](#) â   (HVBG-Info 1997, 3097) nach erneuter Pr fung an seiner Rechtsprechung und ihrer Begr ndung festgehalten. Er hat dargelegt, da  insbesondere auch die besonderen Verh ltnisse in der Landwirtschaft der neuen Bundesl nder keine andere Entscheidung rechtfertigen. Eine Ungeeignetheit des Fl achenwertes als Beitragsma stab f ur die dortige Landwirtschaft folgt vor allem nicht daraus, da  er dort auf eine gr  ere Anzahl von Gro betrieben anzuwenden ist. Vielmehr kann sich daraus sogar eher eine st rker ausgleichende Wirkung ergeben als bei einer geringeren Anzahl von Gro betrieben. Ein durch die Berechnungsgrundlage der Beklagten beeinfl ter Standortnachteil gegen ber den landwirtschaftlichen Betrieben in den alten Bundesl ndern ist weder im Vergleich mit den Gro betrieben und erst recht nicht gegen ber den dort wesentlich zahlreicheren kleineren Betrieben festzustellen. Der Senat sieht keine Veranlassung, seine Rechtsauffassung zu  ndern, zumal der Kl ager insoweit von der Sache her keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung f hren k nnten, vortr gt.

Insbesondere ist die Verwendung des Fl achenwertma stabes entgegen der Ansicht des Kl agers auch von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden; er verst o t weder gegen den Verh ltnism  igkeitsgrundsatz noch gegen die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit ([Art 2 Abs 1 GG](#)) oder der Gleichbehandlung ([Art 3 Abs 1 GG](#)). Hinsichtlich des zuletzt genannten Grundrechts hat dies der Senat in den oben aufgef hrten Urteilen unter den verschiedenen Aspekten, die auch im vorliegenden Fall in Betracht kommen, bereits ausdr cklich verneint (s [BSGE 54, 243, 247 = SozR 2200 Â§ 803 Nr 2](#); [BSGE 68, 123, 124 f = SozR 3-2200 Â§ 803 Nr 2](#); Urteil vom 23. September 1997 â   [2 RU 21/96](#) â   aaO). Insbesondere gilt insoweit, da  dieselbe Beitragsh he f ur gleich gro e

---

Betriebe im jeweiligen örtlichen Bereich bei unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichem Personaleinsatz sowie die höhere Beitragspflicht größerer im Verhältnis zu kleinen Unternehmen eine Folge der in diesem Rahmen zulässigen typisierenden Regelung ist, wie auch das LSG zutreffend ausgeführt hat. Deshalb kommt es nicht auf die Anzahl der "durchrationalisierten Großbetriebe" bzw der "nicht durchrationalisierten Großbetriebe" im Zuständigkeitsbereich der Beklagten an und es ist nicht von Bedeutung, daß das LSG keine Feststellungen zu der Anzahl der Arbeitskräfte des Klägers und zu den Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb des Betriebes getroffen hat.

Nach dem aus dem Rechtsstaatsprinzip ([Art 20 Abs 3 GG](#)) abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 725 Nr 2](#) mwN) muß neben der Eignung und Erforderlichkeit des eingesetzten Mittels im Rahmen einer vorzunehmenden Gesamtabwägung die Grenze der Zumutbarkeit für die Adressaten der Regelung gewahrt werden, dürfen diese mithin nicht übermäßig belastet werden (vgl etwa [BVerfGE 83, 1](#), 19 mwN). Diese Kriterien sind hier erfüllt. Der Flächenwertmaßstab ist als Maßstab für die Beitragsveranlagung grundsätzlich geeignet und erforderlich, wie sich aus der Begründung der zitierten Rechtsprechung des Senats ergibt. Gründe dafür, daß diese Regelung für den Kläger die Grenze der Zumutbarkeit überstiege, hat die Revision nicht im einzelnen vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich, zumal die zahlreichen Zuschüsse, Subventionen und sonstigen Vergünstigungen des Bundes und der EU mit steigender Betriebsgröße wachsen und so zu einer Entlastung führen. Die durch [Art 2 Abs 1 GG](#) gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit wird durch die Auferlegung von Geldleistungen dann nicht verletzt, wenn dem Betroffenen ein angemessener wirtschaftlicher Entfaltungsspielraum verbleibt; dies ist der Fall, wenn die Abgabenlast ähnlich wie hier nach den obigen Ausführungen ähnlich verhältnismäßig ist (vgl BVerfG SozR 5850 Â§ 14 Nr 11; [BVerfGE 75, 108](#), 154 f).

Die ab dem 1. Januar 1997 geltenden Satzungsbestimmungen stehen auch mit [Â§ 182 Abs 2 SGB VII](#), der den Flächenwertmaßstab jetzt ausdrücklich als eine der möglichen Berechnungsgrundlagen für die Umlage aufführt (Satz 1 aaO), in Einklang. Die Satzung hat bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen die Unfallrisiken ausreichend zu berücksichtigen (Satz 2 aaO); sie kann hierzu einen Gefahrtarif aufstellen. In einem Gefahrtarif werden zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt (vgl hierzu [Â§ 157 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)), erfolgt also eine Abstufung der Beiträge ua nach der Unfallgefahr. Durch [Â§ 182 SGB VII](#) soll nach dem Willen des Gesetzgebers das alte Recht fortgeschrieben werden (vgl Begründung der BReg zum Entwurf des UVEG, [BT-Drucks 13/2204, S 115](#)). Nach [Â§ 803 Abs 2 Satz 2 RVO](#) bestand bereits die Möglichkeit, die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abzustufen, so daß die nunmehr im Gesetz vorgesehene Option der Aufstellung eines Gefahrtarifs im Lichte der intendierten Fortschreibung des alten Rechts keine wesentliche inhaltliche Änderung der Rechtslage bedeutet. Unter Zugrundelegung der somit weiter heranzuziehenden Rechtsprechung zu den einschlägigen Vorschriften der RVO (stellvertretend [BSGE 54, 243](#) = SozR aaO; [BSGE 68, 123](#) = SozR 3 aaO) ist davon auszugehen, daß der Flächenwertmaßstab einzeln oder in Kombination mit anderen genannten



---

Maßstab neben auch schon allein geeignet ist, die Unfallgefahr ausreichend zu berücksichtigen (vgl. Kater/Leube, SGB VII, Â§ 182 RdNr 7; Lauterbach/Deisler, UV-SGB VII, 4. Aufl, Â§ 182 RdNr 40).

So ist es dann auch â wie bisher â ausdrÃ¼cklich lediglich in das Ermessen des UnfallversicherungstrÃ¤gers gestellt ("kann"), bei der Festlegung der Beitragsberechnungsgrundlagen die Unfallgefahr etwa durch Aufstellung eines Gefahrtarifs (oder auf sonstige geeignete Weise) zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei â wie bisher â um die Einräumung eines Ermessens und nicht lediglich um ein "Kompetenz-Kann". Ob ein Gefahrtarif aufzustellen, ob unmittelbar an die Unfallbeteiligung der einzelnen Unternehmen anknapfende Zu- und Abschläge zum bzw vom Beitrag vorgesehen werden oder ob ein sonstiger Beitragsmaßstab geeignet ist, die Unfallgefahr besser zu berücksichtigen, muß indes im Rahmen der Selbstverwaltung der hierfür zuständigen Vertreterversammlung überlassen werden und kann nicht von den Gerichten entschieden werden. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats zum bisherigen Recht (s etwa [BSGE 54, 243](#), 246 = SozR aaO), von der hier abzuweichen keine Veranlassung besteht.

Die Satzung verstößt auch nicht deswegen gegen [Art 3 Abs 1 GG](#) oder das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip, weil sie keine Härteklausel enthält. Aufgrund des Erfordernisses einer notwendig typisierenden Regelung sind gewisse Härten hinzunehmen, ohne daß eine Verletzung des Gleichheitssatzes anzunehmen ist ([BVerfGE 26, 265](#), 275). Eine Härteklausel ist nur erforderlich, um offensichtlich unbillige Ergebnisse zu mildern (s [BVerfGE 35, 283](#), 291 mwN; [BVerfGE 16, 147](#), 177; [27, 375](#), 385; [30, 250](#), 266). Solche sind hier indes nicht ersichtlich. Selbst wenn der Arbeitskräftebesatz je 100-Hektar Fläche in den alten Bundesländern wesentlich höher sein sollte als im Beitrittsgebiet, wie dies zB aus dem Agrarbericht 1999 hervorgeht, ergäbe sich daraus nicht, daß die Verwendung des Flächenwertmaßstabes zu unbilligen Ergebnissen führte. In dem vom Kläger hierzu zitierten Agrarbericht 1999 wird nicht nach Kulturarten differenziert und auch nicht danach, ob und ggf in welchem Umfang in diesen Betrieben Viehhaltung betrieben wird. Aus diesen statistischen Angaben kann daher nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, daß der Flächenwertmaßstab, der nicht direkt am Arbeitsbedarf orientiert ist, deswegen zu einer unbilligen Belastung der großen landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern führt.

Zwar hat der Senat in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1982 ([BSGE 54, 232](#), 235 = [SozR 2200 Â§ 809 Nr 1](#)) ausgeführt, wenn es im Zuständigkeitsbereich der dortigen Beklagten in nicht geringer Anzahl gleichartige Betriebe gäbe, bei denen aufgrund ihrer Betriebsstruktur (zB aufgrund von hochgradiger Rationalisierung) eine derartige Abweichung vom Durchschnittsmaß vorläge, daß die durchgeführte Abschätzung nach Arbeitstagen zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führte, die Abschätzung insoweit nicht der Ermächtigungsgrundlage ([Â§ 809 Abs 1 RVO](#)) entspräche. Diese Rechtsprechung betrifft jedoch die durchzuführende Abschätzung nach Arbeitstagen im Rahmen des Maßstabes des Arbeitsbedarfs und ist entgegen der Ansicht des Klägers auf den Flächenwertmaßstab, dem ganz andere Kriterien zugrunde liegen, nicht

---

anwendbar. Auch im Zusammenhang mit dem Flächenwertmaßstab hat der Senat auf die rechtliche Möglichkeit hingewiesen, grobe Unbilligkeiten durch eine Härteklausel auszugleichen ([BSGE 54, 243](#), 245 f = SozR aaO). Allerdings hat er nicht entschieden, da die Berechnung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem Flächenwert stets nur dann rechtmäßig ist, wenn die Satzung eine entsprechende Härteklausel enthält (BSGE aaO). Auch in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1991 ([SozR 3-2200 Â§ 809 Nr 1](#)) hat der Senat wiederum nur im Zusammenhang mit dem Maßstab des Arbeitsbedarfs auf das Erfordernis einer Härteklausel hingewiesen. In seiner Entscheidung vom 9. Dezember 1993 (- [2 BU 55/93](#) â = HVBG-Info 1994, 798, 800) hat der Senat weiter entschieden, da eventuelle verfassungsrechtlich nicht mehr tragbare Unbilligkeiten durch die Beitragsgestaltung nicht nur dadurch vermieden werden können, da eine Härteklausel vorgesehen wird, sondern auch dadurch, da der Beitragsmaßstab oder die Beitragsbemessung entsprechend gestaltet werden.

Dies ist hier jedoch der Fall. Zur Gestaltung der Beitragsbemessung hat die Beklagte ihre Satzung mit verschiedenen Klauseln versehen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Beitragsbelastung von Unternehmen mit großen landwirtschaftlichen Grundflächen zu reduzieren. So bestimmt Â§ 36 Abs 3 (ab 1. Januar 1998 Â§ 43 Abs 3) der Satzung, da der durchschnittliche Hektarwert auf höchstens 2000,00 DM begrenzt wird; außerdem kann bei Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung und ohne Viehhaltung der Flächenwertbeitrag gemäß Â§ 35 Abs 4 (ab 1. März 1998 Â§ 42 Abs 4) der Satzung bis zu einem Viertel ermäßigt werden. Diese Ermäßigung ist dem Kläger auch gewährt worden. Außerdem wird die arbeitsintensivere Viehhaltung bei Unternehmen mit Bodennutzung durch einen zusätzlichen Flächenwertbeitrag berücksichtigt (Â§ 35 Abs 3 bzw ab 1. Januar 1998 Â§ 42 Abs 3 der Satzungen).

Auch die weiteren hier relevanten Satzungsbestimmungen verstoßen nicht gegen Bestimmungen höherer Rangigen Rechts.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, da die Vertreterversammlung als Satzungsgeber gewisse Kompetenzen an den Vorstand delegiert, ihn zB ermächtigt, den Grundbeitrag festzusetzen. Eine solche flexible Regelung, die auch in der allgemeinen Unfallversicherung üblich und zulässig ist (vgl [BSGE 74, 54](#), 59 = [SozR 3-2200 Â§ 728 Nr 1](#)), ist durch die Ermäßigungsgrundlage der [Â§ 798, 803 Abs 1 RVO](#) bzw des [Â§ 183 Abs 2 SGB VII](#) abgedeckt. Die weitreichende Ermächtigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch den Gesetzgeber in diesen Vorschriften zum Erlaß satzungsrechtlicher Bestimmungen über die Beitragsberechnung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die für die Rechtsverordnungen geltenden engen Begrenzungen der [Art 80 ff GG](#) insoweit nicht gelten (vgl [BSGE 54, 243](#), 245 = SozR aaO mwN).

Auch die Satzungsregelung in Â§ 36 Abs 10 Satz 1 (bzw ab 1. Januar 1998 Â§ 43 Abs 10), da für stillgelegte Flächen, für die Stilllegungsprämie zu zahlen ist, die Hälfte des ermittelten Flächenwertes zugrunde gelegt wird und diese Flächen nicht ganz aus der Beitragsberechnung herausgenommen werden, verstößt

---

entgegen der Ansicht des Klägers nicht gegen Art 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 (